

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf**

vom 02.08.2023

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf hat am 23.05.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs Lägerdorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Wahlgrabstätte (Erdgrab)
für 25 Jahre je Grabbreite | 1.075,00 Euro |
| 2. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen
für 20 Jahre je Grabbreite | 860,00 Euro |
| 3. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage
ohne Kennzeichnung eines Einzelgrabes (anonym)
und ohne eigene Grabpflege für 20 Jahre pauschal
(einschl. Rasenpflege) | 1.030,00 Euro |
| 4. Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen
einschließlich Pflege und Bepflanzung
für 20 Jahre für jede Bestattung | 1.380,00 Euro |
| 5. Grabstätte für eine Erdbestattung in einer
Gemeinschaftsanlage für 25 Jahre
mit oder ohne Kennzeichnung und ohne eigene Pflege
Verlängerung der Grabnutzungszeit ist nicht möglich | |

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| a) einschl. Rasenschnitt | 1.080,00 Euro |
| b) einschl. Bepflanzung und Pflege | 1.940,00 Euro |

- | | |
|--|---------------|
| 6. Beisetzung in einer Urnenstele für 20 Jahre | |
| a) für die 1. Urnenbelegung | 2.960,00 Euro |
| für die 2. Urnenbelegung | 148,00 Euro |

b) eine Beschriftung der Grabplatte besteht nicht.
Bei einer Beschriftung tragen die Nutzungsberechtigten die Kosten.

- | | |
|--|------------|
| 7. Urnengrabstätte in einem Baumfeld je Urne | 880,00Euro |
|--|------------|

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
- | | |
|--|--|
| a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 ,2 und 6 berechnet. | |
| b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. | |
| c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|------------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofsgebührensatzung | 26,00 Euro |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 26,00 Euro |
| 3. für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals bis 90 cm Breite und bis 120 cm Höhe einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 120,00Euro |
| b) eines liegenden Grabmals
(bei Reihengräbern nur liegende Grabmale) | 26,00Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind:

- | | |
|--|-------------|
| 1.für eine Erdbestattung bei Wahlgräbern | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 205,00Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 760,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung | 380,00 Euro |

(4) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1) die Ausgrabung einer Leiche | 3.000,00 Euro |
| 2) die Ausgrabung einer Urne | 760,00 Euro |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29. September 2020 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf vom 11. Juli 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lägerdorf, den 02.08.2023
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
Der Kirchengemeinderat -

gez. Pastor Thomas Johannsen

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

gez. Monika Richter

Mitglied des Kirchengemeinderates

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf (www.kk-rm.de) unter Bekanntmachungen bereitgestellt.
Ein vorheriger Hinweis ist erschienen in der Norddeutschen Rundschau.

gez. Pastor Thomas Johannsen

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

gez. Monika Richter

Mitglied des Kirchengemeinderates